

Transparenzregister

Neuer Gesetzesentwurf bringt die Meldepflicht für alle Gesellschaften



Liebe Mandantinnen und Mandanten,
liebe Leserinnen und Leser,

aufgrund einer voraussichtlich zum 1. August 2021 wirksam werdenden Gesetzesänderung des Geldwäschegesetzes wird beim Transparenzregister die Mitteilungsfiktion wegfallen. Damit werden künftig grundsätzlich alle Gesellschaften mit Sitz in Deutschland ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister melden müssen.

Damit Sie sich einen Überblick über die auf Sie zukommenden Pflichten und zu beachtenden Fristen verschaffen können, haben wir die wichtigsten Informationen für Sie nachfolgend zusammengestellt:

Ihre
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Transparenzregister

Neuer Gesetzesentwurf bringt die Meldepflicht für alle Gesellschaften

Am 10. Februar 2021 hat die Bundesregierung den Entwurf zum Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz („TraFinG“) beschlossen, wodurch die Transparenzregisterpflichten, die Teil des Geldwäschegesetzes (GwG) sind, in wesentlichen Punkten geändert werden sollen. Nach derzeitiger Planung soll das TraFinG zum 1. August 2021 in Kraft treten. Damit Sie sich einen Überblick über auf Sie zukommende Pflichten und zu beachtende Fristen verschaffen können, haben wir die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt.



Was ist Ziel des TraFinG?

Mit dem TraFinG soll insbesondere die Vernetzung der europäischen Transparenzregister ermöglicht und dadurch die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung intensiviert werden.



Wie soll dieses Ziel erreicht werden?

Da Mitteilungen zum Transparenzregister bislang nur erforderlich waren, wenn sich die Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten nicht bereits aus bestimmten anderen Registern (z. B. aus dem deutschen Handelsregister) ergeben haben, sind beim Transparenzregister nicht alle Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten vorhanden (sog. Auffangregister).

Für eine Vernetzung der europäischen Transparenzregister hält der Gesetzgeber es somit für erforderlich, dass das deutsche Transparenzregister zum Vollregister umgewandelt wird. Nur so ist danach gewährleistet, dass bei den Transparenzregistern der EU-Mitgliedstaaten alle Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten in einem einheitlichen Datenformat vorliegen und europaweit abgefragt werden können.



Welche wesentlichen Änderungen ergeben sich durch das TraFinG?

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht das TraFinG vor, dass die sog. Mitteilungsfiktion wegfällt. Aufgrund der Mitteilungsfiktion war bislang insbesondere bei vielen GmbHs eine Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister unterblieben. Denn die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einer GmbH ergaben sich oftmals bereits aus der elektronisch beim Handelsregister abrufbaren Gesellschafterliste bzw. aus der Zusammenschau mehrerer Gesellschafterlisten in einer Beteiligungskette.

Aufgrund des nunmehr geplanten Wegfalls der Mitteilungsfiktion werden künftig grundsätzlich alle Gesellschaften mit Sitz in Deutschland ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister melden müssen.

Auch für die bislang von der Meldepflicht befreiten börsennotierten Aktiengesellschaften (und deren Tochtergesellschaften) besteht nach dem TraFinG künftig eine Meldepflicht zum Transparenzregister.



Welche Fristen sind zu beachten?

Nach dem TraFinG bestehen für die Gesellschaften, die bisher aufgrund der Mitteilungsfiktion nicht verpflichtet gewesen sind, ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister zu melden, gestaffelte Übergangsfristen mit deren Ablauf diese Erstmeldung erfolgt sein muss:

- Aktiengesellschaften (AG), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) und Societas Europaea (SE) bis zum **31. März 2022**;
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften, Europäische Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften bis zum **30. Juni 2022**;
- alle anderen transparenzpflichtigen Gesellschaften bis zum **31. Dezember 2022**.



Welche Pflichten ergeben sich für ausländische Gesellschaften?

Die bereits ab dem 1. Januar 2020 für ausländische Gesellschaften bestehende Meldepflicht an das deutsche Transparenzregister im Fall des geplanten Erwerbs einer in Deutschland gelegenen Immobilie (Asset Deal) wird nunmehr auch auf den Share Deal ausgeweitet.

Nach dem TraFinG müssen auch ausländische Gesellschaften ihre wirtschaftlich Berechtigten zum deutschen Transparenzregister melden, wenn sie Anteile an einer

deutschen Gesellschaft mit inländischem Grundeigentum erwerben wollen. Diese Meldepflicht besteht, sofern durch den geplanten Share Deal der Grunderwerbsteuerbestand des § 1 Abs. 3 GrEStG ausgelöst wird.

Eine Ausnahme von der Meldepflicht besteht nur, wenn die Daten zum wirtschaftlich Berechtigten bereits in einem anderen Transparenzregister eines EU-Mitgliedstaates erfasst sind.

Sofern die ausländische Gesellschaft vor der Beurkundung des Kaufvertrages (Asset oder Share Deal) ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen ist, besteht für den deutschen Notar ein Beurkundungsverbot.



Was sind die Folgen der Verletzung von Transparenzregisterpflichten?

Die Nichterfüllung der Meldepflicht sowie die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Meldung zum Transparenzregister stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei einfachen Verstößen droht den Gesellschaften bzw. deren Geschäftsführern dabei ein Bußgeld von bis zu EUR 150.000 und bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen von bis zu EUR 1 Mio. oder von bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils.

Neben den drohenden Bußgeldern werden seit dem 1. Januar 2020 bestandskräftige Bußgeldbescheide die wegen Verstoßes einer Transparenzregisterpflicht ergangen sind, zudem für jedermann einsehbar für die Dauer von fünf Jahren auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes veröffentlicht (sog. naming and shaming). Neben dem Namen der Gesellschaft ist dort die Art des Verstoßes angegeben.

Handlungsbedarf und Fazit

Durch den geplanten Wegfall der Mitteilungsfiktion kommt auf eine Vielzahl von Gesellschaften (insbesondere GmbHs) ein erheblicher Mehraufwand zu.

Denn diese müssen nicht nur erstmalig ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister melden, sondern diese Meldungen auch regelmäßig überprüfen und ggf. aktualisieren. Für die Gesellschaften ergibt sich daraus die Notwendigkeit, ein entsprechendes Compliance-System (effektives internes Überwachungs- und Meldewesen) einzurichten.

Wir unterstützen Sie gerne bei Fragen aus und im Zusammenhang mit dem Transparenzregister und den geplanten Neuerungen durch das TraFinG. Gerne sind wir Ihnen auch bei der Meldung von wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister behilflich.

Ihre Ansprechpartner

Neben Ihren vertrauten Ansprechpartnern bei BEITEN BURKHARDT stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartner zum Thema Transparenzregister zur Verfügung:



Petra Bolle

Petra.Bolle@bblaw.com



Tassilo Klesen

Tassilo.Klesen@bblaw.com



Dr. Julia Offermanns

Julia.Offermanns@bblaw.com



Dr. Winfried Richardt

Winfried.Richardt@bblaw.com

REDAKTION (verantwortlich):

Petra Bolle, Rechtsanwältin

Zur Newsletter Anmeldung
E-Mail weiterleiten



Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2021

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>